

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

An die Mitglieder
der Regionalgruppe Sachsen-Anhalt
des Fachverbandes für Rehabilitation und
Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und
Sozialpsychiatrie im Diakonischen Werk Evan-
gelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Bereich Soziale Dienste
Referat Behindertenhilfe und
Psychiatrie (ST)

Tino Grübel
Referent Behindertenhilfe
und Psychiatrie (ST)

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: 01 72 / 68 10 400
Fax: (0345) 122 99-399
gruebel@diakonie-ekm.de

11. Mai 2020

Corona-Pandemie: Regelungen und Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungs- hilfe für die Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt

(Quelle: wöchentliche Telefonkonferenzen mit dem Träger der Eingliederungshilfe)

(1) „GK 131“-Beschlüsse 1/2020 und 2/2020:

Die „GK 131“-Beschlüsse 1/2020 und 2/2020 gelten entsprechend den Regelungen bzw. den Beschränkungen gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV. Die Regelungen der „GK 131“-Beschlüsse 1/2020 und 2/2020 gelten unverändert weiter fort.

(2) Kontaktaufnahme mit der Sozialagentur im „Notfall“

Für eine schnelle Kontaktaufnahme mit der Sozialagentur im „Notfall“ steht 24 Stunden am Tag die Hotline der SAG unter der Telefonnummer 0345/ 6815 890 zur Verfügung.

(3) Besuche von leistungsberechtigten Personen, die in besonderen Wohnformen leben, bei Ihren Eltern, Freunden usw.

Nach dem Wegfall der „triftigen Gründe“ zum Verlassen der Wohnung in der 5. SARS-CoV-2-EindV erklärte der Leistungsträger, dass leistungsberechtigte Personen aus besonderen Wohnformen Besuche außerhalb der Einrichtungen durchführen können. Es ist alles möglich, was nicht durch die SARS-CoV-2-EindV eingeschränkt ist.

Es ist das gemeinsame Verständnis festzustellen, dass es kein Verbot für Besuche außerhalb der Wohneinrichtung gibt und somit bedarf es keiner Erlaubnis dafür.

(4) vorgesehene Änderungsverordnung zur 5. SARS-CoV-2-EindV zum 18. Mai 2020

Der Leistungsträger plant eine Änderungsverordnung zur 5. SARS-CoV-2-EindV, welche Regelungen für die Eingliederungshilfe beinhalten wird, zum 18. Mai 2020 zu erlassen.

a. *Entwurfssfassung der vorgesehenen Änderungsverordnung zur 5. SARS-CoV-2-EindV zum 18. Mai 2020 – Bereich Eingliederungshilfe*

In der Anlage finden Sie den vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zur Berücksichtigung in der Änderungs-VO zur 5. SARS-CoV-2-EindV eingereichten Entwurfstext. Die Entscheidung über den Verordnungsinhalt trifft das Kabinett.

b. weiteres Verfahren und Vorbereitungszeit für Leistungserbringer

Die Entscheidung über die letztendlichen Inhalte der Änderungsverordnung trifft das Kabinett voraussichtlich am 12. Mai 2020. Der als Anlage beigefügte Entwurfstext ist selbstverständlich als vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kabinett anzusehen!

Die notwendigen und sich aus der Änderungsverordnung ergebenden Regelungen und herbeizuführenden Beschlüsse der „GK 131“ werden im Rahmen der Telefonkonferenz des „GK 131“-Ausschusses am 13. Mai 2020 besprochen.

(5) Werkstattlohn für leistungsberechtigte Personen

Das BMAS lehnt die Anwendung der Regeln des Kurzarbeitergeldes (ASMK-Vorschlag) ab. Allerdings strebt das BMAS eine gemeinsame Lösung mit den Bundesländern an.

(6) Umsetzung der „Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen“

Der Leistungsträger kann nicht erkennen, wo unüberwindliche Schwierigkeiten in der Praxis bei der Umsetzung der o.a. Empfehlungen entstehen. Gleiches gilt, wo durch die Umsetzung konkrete Mehrkosten für den Leistungserbringer anfallen. Um das Thema weiterhin mit dem Leistungsträger zu besprechen, bitte ich Sie um konkrete Zuarbeiten bezgl. von Ihnen gesehenen Umsetzungsschwierigkeiten und enthaltene Aspekte, welche zu Mehrkosten führen! Grundsätzlich sind die örtlichen Gesundheitsämter bei der Umsetzung der RKI-Empfehlungen die Ansprechstellen. Sollte hier keine Unterstützung erfolgen können, ist die Unterstützung durch die BGW zu prüfen. Weiterhin kann sich auch an das Landesamt für Verbraucherschutz gewandt werden!

aktuelle Entwicklungen bezgl. Mehrbedarf Mittagessen in WfbM

Auf Bundesebene wird geplant den § 42 Abs. 2 SGB XII wie folgt zu ändern

- (2) Für leistungsberechtigte Personen, bei denen für den Februar 2020 ein Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 anerkannt wurde, wird dieser Mehrbedarf für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe anerkannt, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird.

Weitere (Detail-)Fragen werden fortlaufend mit dem Träger der Eingliederungshilfe thematisiert.

Tino Grübel
Referent

Anlage:

- (1) Entwurfsfassung der vorgesehenen Änderungsverordnung zur 5.SARS-CoV-2-EindV zum 18. Mai 2020 – Bereich Eingliederungshilfe